



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten

vom 1. Dezember 2020



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

Gestützt auf § 70 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG) erlässt der Gemeinderat folgende Benützungsordnung:

1. Geltungsbereich

- ¹ Diese Benützungsordnung hat Geltung für sämtliche, der Allgemeinheit zugänglichen Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde Zunzgen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Unter dem Vorbehalt der allgemein gültigen Bestimmungen findet diese Ordnung für die Kindergärten und Schulen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts keine Anwendung.
- ² Die Turnhallen und Sportplätze unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er erteilt dem Hauswart die nötigen Weisungen.

2. Belegung durch Vereine

2.1 regelmässige Belegung

- ¹ Der Gemeinderat teilt den Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benützung zu. Die Zuteilung wird jährlich an einer Koordinations Sitzung mit den Vereinen überprüft.
- ² Den Zunzger Vereinen stehen die Gemeindelokalitäten und –anlagen im Rahmen des Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung (inkl. Wasser, Licht, Heizung).
- ³ Für auswärtige Vereine kann der Gemeinderat eine Gebühr festlegen.
- ⁴ Während den Schulferien respektive Feiertagen können die Vereine ihre ordentlichen Trainingslektionen nach Rücksprache mit dem Hauswart durchführen.
- ⁵ Während den Sommerferien bleiben alle Anlagen während vier Wochen für die grosse Reinigung geschlossen.

2.2 gelegentliche Belegung

Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, Versammlungen etc.) erfolgt entsprechend dem alljährlich festzulegenden Veranstaltungskalender.



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

2.3 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Auch erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten. Der Gemeinderat kann feste Zuteilungen von Räumlichkeiten für Vereine beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

2.4 Keine Vermietung/Anlässe während der Schulferien

Während den Schulferien sowie an Feiertagen werden die Hallen grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat (Gesuch z.H. des Gemeinderates einreichen).

3. Belegung durch Private

3.1 regelmässige Belegung

Der Gemeinderat kann Privaten eine regelmässige Benützung von Gemeindelokalitäten erlauben. Die Veranstaltungen/Aktivitäten müssen jedoch im Sinne von öffentlichem Interesse sein. Der Gemeinderat entscheidet, ob es sich bei den Anträgen um Aktivitäten von öffentlichem Interesse handelt. Die Gebühren werden fallweise festgelegt.

3.2 gelegentliche Belegung

Privaten stehen grundsätzlich nur die UG-Halle, die Küche und die Garderobe für Anlässe zur Verfügung. Der Gemeinderat kann für Grossanlässe; wie Firmenanlässe, kulturelle Veranstaltungen etc. andere Lokalitäten zur Benutzung zuteilen.

3.3 Anspruch auf Zuteilung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Der Gemeinderat kann eine feste Zuteilung von Räumlichkeiten für Private beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

3.4 Keine Vermietung/Anlässe während der Schulferien

Während den Schulferien sowie an Feiertagen werden die Hallen grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat (Gesuch z.H. des Gemeinderates einreichen).



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

4. Verfügungsrecht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, jederzeit über die Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.

5. Vorrang der Schule

Während den Unterrichtsstunden sind die Lokalitäten und Anlagen der Schule grundsätzlich nicht anderweitig zu vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung.

6. Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit sind mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular an den Gemeinderat zu richten. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich. Allenfalls kann der Gemeinderat weitergehende Auflagen und Bedingungen der Bewilligung beifügen.

Wenn die bewilligte Benützung nicht erfolgt, hat der verantwortliche Veranstalter dies mindestens drei Tage vorher zu melden, sonst werden allfällige Gebühren trotzdem erhoben.

7. Probemöglichkeiten

¹ Vor Anlässen mit längerer Vorbereitungszeit (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater) können die zugeteilten Räumlichkeiten wie folgt beansprucht werden:

- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| - 3 Wochen | 1 Abend |
| - 2 Wochen | 2 Abende |
| - letzte Woche | 3 Abende und Samstag ab 10.00 Uhr |

eine vorzeitige Absprache mit den Hauswarten ist jedoch zwingend vorzunehmen.

² Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Der Übungstag des entsprechenden Vereins ist auf jeden Fall miteinzubeziehen. Bei Vereinen, die ihr regelmässiges Übungslokal nicht zur Verfügung stellen können (Abtausch Übungslokal), ist auf eine generelle Rotation zu achten. Die Veranstalter führen direkte, bilaterale Gespräche mit den betroffenen Vereinen.



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

8. Gebühren

- ¹ Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Gebührenordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- ² Bei Anlässen mit wohltätigem oder gemeinnützigem Charakter kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder ganz erlassen.

9. Haftung

9.1 Veranstalter

Die Benutzer haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verloren gegangene Gegenstände haften die jeweiligen Benutzer oder Veranstalter. Allfällige Beschädigungen oder Verluste sind dem Hauswart zu melden.

9.2 Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Zunzgen als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl irgendwelcher Art ab.

10. Energiesparen

Wasser und Elektrizität sind sparsam zu verwenden; entsprechendes gilt für die Aussenanlagen.

11. Rauchverbot

In den öffentlichen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Zunzgen herrscht striktes Rauchverbot!

12. Übergabe

Der Hauswart erteilt jeweils vor der Durchführung einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen.



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

13. Abnahme von Räumlichkeiten

Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Werktag vor Beginn des Schulunterrichts vom Veranstalter vorschriftsgemäss aufgeräumt, besenrein (und wenn nötig, punktuell intensiver) oder nach Vorgaben des Hauswarts und gemäss Inventarlisten dem Hauswart zu übergeben. Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht termingerecht ausgeführt, so werden diese bei voller Kostenüberwälzung zulasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt. Über Unregelmässigkeiten erstellt der Hauswart ein Protokoll, welches von ihm und dem Veranstalter unterzeichnet wird. Eine Kopie dieses Protokolls geht an den Gemeinderat. Kommt keine Einigung zustande, ist ein Gemeinderatsmitglied beizuziehen, auf dessen Antrag hin der Gemeinderat entscheidet.

14. Hallenbenützung

- ¹ Die Hallenbenützung ist nur während der vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden gestattet. Die Lokalitäten müssen um 22.30 Uhr verlassen sein. Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten.
- ² Die Hallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Auf den Aussenanlagen benützte oder auf dem Boden abfärbende Turnschuhe dürfen in den Hallen nicht getragen werden. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Zapfen dürfen innerhalb des Gebäudes weder getragen noch gewaschen werden.

15. Hallengeräte

Es ist untersagt, Hallengeräte im Freien zu verwenden und auf dem Hallenboden zu schieben; sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt ebenfalls für sämtliches übrige Mobiliar, welches in den Hallen bewegt wird.

16. Sporthallen und Sportanlagen

- ¹ Bei der ordentlichen Benützung gemäss Belegungsplan sind die Beleuchtungseinrichtungen der Freiluftanlagen spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten und sämtliche Räumlichkeiten aufgeräumt zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Stein- und Kugelstossen darf nur auf den hierfür bestimmten Anlagen betrieben werden.
- ³ Turnende Vereine haben während ihrer Übungszeit Vorrang auf die Benützung der Spielwiese.
- ⁴ Bei nassem Wetter ist der Rasen zu schonen. Der Hauswart verfügt gegebenenfalls über dessen Sperrung.
- ⁵ Die grosse Spielwiese darf nicht mit Fussballschuhen (Stollenschuhe) betreten werden.



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

- ⁶ Benützung des Fussballfeldes: Die beweglichen Handballtore dürfen nicht auf der oberen Spielwiese stehen gelassen werden. Sie müssen nach Beendigung des Trainings wieder auf dem unteren kleinen Spielfeld aufgestellt werden.

17. Bühnen

Für normale Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung darf erst für Hauptübungen vor der Aufführung benützt werden. Die Bedienung von Bühneneinrichtung, Beleuchtung sowie dem Ton- und Mischpult darf erst nach vorgängiger Instruktion durch den Hauswart erfolgen.

18. Vorhänge MZH

Die Bühnenvorhänge und der Verdunkelungsvorhang an der grossen Fensterfront in der MZH, dürfen nur in vorgängiger Absprache mit der Gemeinde oder den Werkdiensten benützt werden.

19. Küchenbenützung

Für die Benützung der Küchen sind die Instruktionen des Abwarts zu befolgen.

20. Geschirr

- ¹ Die Benützer des Geschirrs prüfen in ihrem eigenen Interesse das Inventar bei dessen Übernahme. Der Hauswart ist für die Rücknahme des Inventars zuständig. Fehlende oder beschädigte Inventarteile sind durch den Benützer unaufgefordert zu melden. Der Hauswart führt ein Inventarblatt. Fehlende oder beschädigte Stücke können den verantwortlichen Benützern in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten belastet werden.
- ² Die Vermietung von Geschirr an Private ist grundsätzlich möglich, wenn nicht gleichzeitig ein Anlass mit Bewirtung in den Hallen stattfindet. Das Geschirr ist einwandfrei gewaschen, abgetrocknet und kontrolliert zurückzugeben.
- ³ Das Gesuch um Bewilligung der Geschirrmiete richtet sich nach Ziffer 6 hiervor. Die Benützungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

21. Festbetrieb

- ¹ Der Veranstalter hat ein Veranstaltungskonzept auszuarbeiten, woraus die Handhabung von Notfällen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, das Parkierungsregime sowie die Informationen an die Anwohnerschaft ersichtlich sind.
- ² Auf der Bühne der Mehrzweckhalle darf kein Wirtschaftsbetrieb erfolgen.

22. Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Benützungsordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen:
 - bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung;
 - im Wiederholungsfalle einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der unter dieses Reglement fallenden Gemeindeliegenschaften.
- ² Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf einen Veranstalter, welcher seinen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nicht nachkommt oder die Anweisungen des Hauswarts missachtet.

23. Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2014.

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter
Hans-Rudolf Wüthrich	Cristiano Santoro



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

Historie:

1. In der Benützungsordnung, gültig ab 1. Januar 2014, wurden die Abschnitte 2.4 und 3.4 angepasst.
2. In der Benützungsordnung, gültig ab 1. Dezember 2020, wurden die Abschnitte 8.2., 13, 17 und 19 angepasst sowie Abschnitt 18 (Vorhänge MZH) eingefügt.